

ZH_OBERGERICHT RT230010 vom 14. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230010

FR: ZH_OBERGERICHT RT230010 du 14 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230010 del 14 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 24. November 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Mittleres Tösstal (Zahlungsbefehl vom 17. Mai 2022) definitive Rechtsöffnung für Fr. 330.– zuzüglich Zins zu 5% seit 2. Januar 2022. Im Mehrbetrag wurde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen (Urk. 15 = Urk. 19; vorab in unbegründeter Ausfertigung erlassen, Urk. 10). Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 6. Februar 2023 innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Urk. 16/2) Beschwerde (Urk. 18).

E. 2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-17). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Gesuchsgegnerin hält das Obergericht des Kantons Zürich für befangen (Urk. 18 S. 30 Ziff. 10). Das Obergericht des Kantons Zürich als Institution kann nicht abgelehnt werden (BGer 5A_1056/2019 vom 6. Januar 2020, E. 3 m.w.H.; BGE 5A_118/2022 vom 15. März 2022, E. 3 m.w.H.; vgl. dazu auch BGer 5D_155/2022 vom 16. November 2022, E. 2).

E. 4

Zahlungsbedingungen a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit dem Kanton Zürich Rechnung stellen werde. b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss. c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig. [...]"

E. 5

Das Ergreifen von Rechtsmitteln wie auch andere Prozesshandlungen sind grundsätzlich bedingungsfeindlich. Auf ein bedingtes Rechtsmittel – wie die vorliegende Beschwerde – ist somit nicht einzutreten (ZK ZPO-Reetz, Vorbem. zu den Art. 308-318 N 49 m.w.H.; ZR 116/2017 Nr. 77 S. 260).

E. 6

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 330.–. Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106

Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.